

99010020001006, 99010020001006

Aufenthaltserlaubnis erteilen zur Beschäftigung als Fachkraft

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/201981222/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001006, 99010020001006
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis erteilen zur Beschäftigung als Fachkraft
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ausländerangelegenheiten, Migration, Ausländer, Aufenthaltstitel, Aufenthalt, Ausländervisum, Visum
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder,

Modul	Sachverhalt
	einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.06.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	§ 18 Aufenthaltsgesetz § 18a Aufenthaltsgesetz § 39 Aufenthaltsgesetz https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html
Teaser	Sie können als Fachkraft mit Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhalten, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	Sie können eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung erhalten, wenn Sie eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland abgeschlossen haben. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn Sie eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben. Die Ausbildungsdauer muss mindestens zwei Jahre betragen haben. Haben Sie Ihre Berufsausbildung im Ausland abgeschlossen, muss die Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikation mit der deutschen, qualifizierten Berufsausbildung durch die zuständige Anerkennungsstelle (z.B. die Industrie- oder Handelskammer) festgestellt werden. Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Diese Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die

Modul

Sachverhalt

Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechen, ob Sie eine Beschäftigung ausüben, zu der ihre Qualifikation sie befähigt und ob ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird diese befristet. Die Gültigkeit richtet sich nach Ihrem Arbeitsvertrag bzw. der Geltungsdauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen wird die Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte für die Dauer von vier Jahren erteilt.

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Reisepass
 - Aktuelles biometrisches Foto
 - Original Ihres Arbeitsvertrags oder eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots (bitte nutzen Sie hierfür das bundesweit einheitliche Formular [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/MiiG_Unternehmen/PDFs/Erklaerung_zum_Beschaeftigungsv_erhaeltnis_Stand_03-2020.pdf))
 - Original der Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung
 - Soweit vorhanden Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung
 - Bei reglementierten Berufen: Ihre Berufszulassung
 - Falls erforderlich: Berufsausübungserlaubnis
 - Nachweis Ihrer Krankenversicherung
 - Aktuelle Meldebescheinigung
 - Mietvertrag

Außerdem bei kürzlich erfolgter Einreise:

- Visum, wenn dies für die Einreise erforderlich war

sowie im Falle eines Voraufenthalts:

Modul

Sachverhalt

• Aktueller Aufenthaltstitel oder andere Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (z.B. Aufenthaltsgestattung, Duldung)

Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und - sofern für die Einreise erforderlich - ein zweckentsprechendes Visum.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie besitzen

- eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder
- eine gleichwertige ausländische Berufsqualifikation

• Sie besitzen eine Qualifikation, die Sie zur Ausübung der qualifizierten Beschäftigung befähigt. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich eine Beschäftigung auch in einem verwandten Beruf ausüben können, wenn zwischen erfolgter Ausbildung und beabsichtigter Tätigkeit ein Zusammenhang besteht (z.B. kann ein Bäcker/eine Bäckerin auch als Konditor/Konditorin arbeiten).

• Sie haben einen Arbeitsplatz oder ein Arbeitsplatzangebot
Haben Sie das 45. Lebensjahr vollendet müssen einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem bestimmten Mindestgehalt nachweisen. Das Mindestgehalt muss 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erreichen. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2020 in Höhe von jährlich 45 540 Euro. Auch wenn dieses Mindestgehalt nicht erreicht wird, kann bei Vorlage des Nachweises über eine angemessene Altersversorgung oder in besonderen Fällen (z.B. wenn an der Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
Die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze wird für jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Modul

Sachverhalt

- Die Bundesagentur für Arbeit hat der Arbeitsaufnahme zugestimmt (die Zustimmung wird in der Regel von der Ausländerbehörde eingeholt). Für die Zustimmung müssen u.a. Ihre Arbeitsbedingungen (insbesondere Gehalt) mit denen eines deutschen Beschäftigten an gleicher Position vergleichbar sein.
- Soweit erforderlich, verfügen Sie über eine Berufsausübungserlaubnis.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus Ihrem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.

Kosten

Erteilung Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.

Verfahrensablauf

Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT- Karte) genommen.
- Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die

Modul	Sachverhalt
	Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte. • Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen. • Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen. • Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.
Bearbeitungsdauer	etwa sechs bis acht Wochen
Frist	• Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums oder Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. • Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet ausgestellt. Die Gültigkeit richtet sich nach der Geltungsdauer Ihres Arbeitsvertrags und der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. • Widerspruchsfrist: 1 Monat
weiterführende Informationen	• Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland [https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/]](https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/) • Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland. Telefon: 030 1815-1111 Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zum Zweck der Beschäftigung bei qualifizierter Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung • Ausländer, die eine deutsche oder gleichwertige, ausländische qualifizierte Berufsausbildung besitzen, können eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhalten.

Modul

Sachverhalt

- Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zustimmen.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. Die Geltungsdauer hängt vom Arbeitsvertrag bzw. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ab. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen wird die Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte für die Dauer von vier Jahren erteilt.
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung können nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erhalten
- Ehegatten von Inhabern der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung haben ebenfalls einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.
- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich möglich.
- Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.
- Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde;

Ansprechpunkt

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

Zuständige Stelle

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

Formulare

- Formulare: [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/MiiG_Unternehmen/PDFs/Erklaerung_zum_Beschaeftigungsverhaeltnis_Stand_03-2020.pdf) (bundesweit einheitlich); weitere behördenspezifische Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten
- Onlineverfahren vereinzelt möglich
- Schriftform erforderlich: ja
- Persönliches Erscheinen nötig: ja

Ursprungsportal

Aufenthaltserlaubnis erteilen zur Beschäftigung als Fachkraft, Granting a residence permit for employment as a skilled worker